

Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von Fahrzeugen (Stand 03/2025)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) gelten für die Miete von Fahrzeugen („**Mietfahrzeug**“) durch die BMW Group.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Leistung beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den Indirekten Einkauf“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.

2 Anforderung an das Mietfahrzeug

- 2.1 Bei Fahrzeugübergabe ist sicherzustellen, dass das angelieferte Mietfahrzeug folgende Eigenschaften aufweist, soweit nicht in der jeweiligen Fahrzeuganforderung abweichend oder ergänzend geregelt:
 - a) Das Mietfahrzeug muss ein aktuelles Modell oder eine aktuelle Modellüberarbeitung sein.
 - b) Das Mietfahrzeug darf nicht älter als ein 1 Jahr ab seiner Erstzulassung sein.
 - c) Das Mietfahrzeug darf eine Laufleistung von 20.000 km nicht überschritten haben.
 - d) Im und am Mietfahrzeug dürfen ausschließlich Originalteile des Herstellers verbaut sein.
 - e) Am Mietfahrzeug darf keine Werbung angebracht sein.Darüberhinausgehende in der Fahrzeuganforderung genannten technische Spezifikationen sind ergänzend einzuhalten.
- 2.2 Das angelieferte Mietfahrzeug muss sich in einem verkehrssicheren, technisch einwandfreien, unfallfreien Zustand befinden sowie innen und außen gereinigt übergeben werden. Darüber hinaus müssen alle aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung („**StvZO**“), insbesondere Verbandskasten, Warndreieck, Reifenersatz und Warnwesten, ausgerüstet und in ausreichender gesetzlich vorgeschriebener Menge im angelieferten Mietfahrzeug vorhanden sein.
- 2.3 Der Fahrzeuganforderung entsprechend, ist das angelieferte Mietfahrzeug mit der geforderten Tankfüllung bereitzustellen. Der Auftragnehmer stellt eine vollständige Ausstattungsliste des angelieferten Mietfahrzeugs bereit, auf der die Serien- sowie die Sonderausstattung und die Fahrzeug-Identifikationsnummer / Vehicle Identification Number („**FIN**“ / „**VIN**“) ersichtlich ist. Der Auftragnehmer hat BMW bei der Anlieferung eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I („**Fahrzeugschein**“) zu übergeben. Das angelieferte Mietfahrzeug muss zudem über eine Feinstaubplakette gemäß der 35. BImSchV vom 10.10.2006 verfügen.
- 2.4 Das angelieferte Mietfahrzeug muss eine amtliche Zulassung und Kennzeichenschilder „mit schwarzer Schrift auf weißem schwarz gerandetem Grund“ haben sowie die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Fahrzeug-Zulassungsverordnung („**FZV**“) erfüllen. Sofern das angelieferte Fahrzeug nicht länger als 5 Tage genutzt wird, ist ein Kurzzeitkennzeichen ausreichend.

- 2.5 Liegt der Beginn der Mietzeit zwischen dem 1. Oktober und 31. März, muss das Mietfahrzeug mit ordnungsgemäß angebrachten Winterreifen, die mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind, übergeben werden. Soweit am Auslieferungsstandort nationale Rechtsvorschriften eine darüberhinausgehende Winterreifenpflicht vorschreiben, gehen diese Rechtsvorschriften dem ersten Satz dieser Klausel 2.5 vor. Weitere nationale Rechtsvorschriften am Auslieferungsstandort zur Bereifung bleiben hiervon unberührt. In der übrigen Zeit ist das Mietfahrzeug mit ordnungsgemäß angebrachten Sommerreifen zu übergeben. Die Räder- und Reifenkombination (inklusive Marke der Bereifung) des Mietfahrzeugs müssen vom Fahrzeughersteller für das jeweilige Fahrzeug freigegeben und nach den rechtlichen Bestimmungen zulässig sein.
- 2.6 Das Mietfahrzeug wird in dem gleichem Reinigungs- und Tankzustand zurückgegeben, wie es BMW vom Auftragnehmer übergeben wurde.

3 Versicherung

- 3.1 Für das Mietfahrzeug muss eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung („**Kfz-Haftpflichtversicherung**“) mit einer Deckungssumme von mind. 100 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (begrenzt bei Personenschäden auf 15 Millionen Euro pro Person) und eine Vollkaskoversicherung mit max. 5.000 Euro Selbstbeteiligung pro Schadensfall bestehen. Der Geltungsbereich dieses Versicherungsschutzes (Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung) muss Europa sowie die Länder gemäß „Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr“ umfassen.
- 3.2 Sofern eine Nutzung des Mietfahrzeugs auf BMW Teststrecken geplant ist, wird dies in der Fahrzeuganforderung entsprechend definiert. Hierdurch darf der bestehende Versicherungsschutz nicht eingeschränkt werden.

4 Haftung für Schäden am Mietfahrzeug; Schadensabwicklung

- 4.1 Bei der Fahrzeugübergabe und -rückgabe werden von BMW und dem Auftraggeber sichtbare Schäden am Mietfahrzeug in einem Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll in Schriftform dokumentiert.
- 4.2 Das Mietfahrzeug gilt als unbeschädigt zurückgegeben, wenn keine sichtbaren Schäden nach Klausel 4.1 dieser BVB dokumentiert wurden und der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Fahrzeugrückgabe weitere, d. h., nicht nach Klausel 4.1 dieser BVB dokumentierte Schäden ausreichend und nachprüfbar dokumentiert schriftlich bei BMW meldet. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten entbindet den Auftragnehmer nicht von der Beweislast hinsichtlich der Kausalität.
- 4.3 Aufgrund der Pflicht des Auftragnehmers aus Klausel 3 dieser BVB ist die Haftung von BMW sowie der in den Schutzbereich dieser Vereinbarung einbezogenen Fahrer je einzeltem Schadensereignis bei einfacher Fahrlässigkeit auf den Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro beschränkt; unterschreitet der im Rahmen der Versicherungsverträge nach Klausel 3.1 dieser BVB vereinbarte Selbstbehalt 5.000 Euro, ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den niedrigeren Betrag beschränkt.
- 4.4 Gegen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen können Ansprüche insoweit nicht geltend gemacht werden, als Ansprüche gegen BMW selbst nicht bestehen.
- 4.5 Die Schadensabwicklung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
- a) Beauftragt der Auftragnehmer rechtmäßig eine Fachwerkstatt mit der Reparatur, erstattet BMW dem Auftragnehmer die ersatzfähigen Reparaturkosten nach Zugang einer Werkstattrechnung und Fotos des Schadens. Die Werkstattrechnung dient als Nachweis über die tatsächlich angefallenen Werkstattkosten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. BMW ist berechtigt, den Auftragnehmer auch zuvor gegenüber der beauftragten Reparaturwerkstatt in Höhe der ersatzfähigen Reparaturkosten freizustellen.
 - b) Lässt der Auftragnehmer das Mietfahrzeug nicht reparieren, beauftragt er ein Schadensgutachten zu verkehrsüblichen Konditionen. BMW erstattet dem Auftragnehmer den Schaden inklusive der Gutachter- und Gutachternebenkosten nach Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer hat in der Rechnung den Schaden laut Gutachten, die Gutachter- und die Gutachternebenkosten auszuweisen. Das Gutachten sowie Fotos des Schadens, soweit nicht im Gutachten enthalten, sind der Rechnung als Anlage beizufügen.

- c) Weist BMW nach, dass ein Fall einfacher Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Höhe der Erstattung auf den Betrag der Haftung nach Klausel 4.3 dieser BVB beschränkt. Die vollständige Schadensfallabwicklung erfolgt durch den Auftragnehmer mit der Versicherung, mit der der Unternehmer Verträge wie unter Klausel 3 dieser BVB vereinbart abgeschlossen wurden („**Versicherung**“). Der Auftragnehmer kann nach Zugang einer prüffähigen Rechnung mit Kostennachweis der Versicherung von BMW die Erstattung dieses Betrages verlangen. BMW ist berechtigt, den Auftragnehmer auch zuvor gegenüber der Versicherung in Höhe des Selbstbehalts freizustellen.

4.6 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.